LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/1935
21. 12. 2012

Unterrichtung

durch den Minister der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 20. Dezember 2012 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 4 zweiter Halbsatz LHO wurde die Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben bei Kapitel 07 05 – Jugend, Titel 633 05 – Zuweisungen für die Kindergärten – gemäß § 12 Kindertagesstättengesetz in Höhe von insgesamt 23 216 143,06 Euro erteilt.

Die Mehrausgaben sollen gegen Einsparung bei einer sonstigen Abrechnungsposition bei Kapitel 20 06 – Zuweisungen an Gebietskörperschaften – im Rahmen des Verstetigungsdarlehens finanziert werden.

Die überplanmäßigen Ausgaben waren nicht vorhersehbar und sind aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 12 Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz unabweisbar. Es handelt sich um Zweckzuweisungen nach § 18 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes.

Der Mehrbedarf resultiert in Höhe von 6,5 Mio. Euro aus Nachzahlungen für die Abrechungszeiträume 2006 bis 2010. Des Weiteren verursachte der Ausbau der Kita-Plätze seit dem Jahr 2011 um rund 1300 zusätzliche Gruppen einen Personalmehrbedarf von rund 3000 Stellen. Die Personalkosten in Kindergärten werden mit bis zu 32,5 % aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gedeckt.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war die Entwicklung der Ausbaudynamik an U3-Plätzen und die Höhe der Nachzahlungen aus den Vorjahren weder vorhersehbar noch quantifizierbar.

Die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 LHO sind damit als erfüllt anzusehen.

Dr. Carsten Kühl
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 3. Januar 2013